

I. Berufsunfähigkeitsrente:

Berufsunfähigkeitsrente erhält ein Mitglied, das berufsunfähig ist, auf schriftlichen Antrag. Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ärztliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann (§ 22 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung).

Hieraus folgt, dass die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente einzustellen ist, sofern sich Ihr Gesundheitszustand bessert und Sie dadurch in der Lage sind, wieder ärztlich tätig zu werden. Sollte dies der Fall sein, bitten wir umgehend um entsprechende Benachrichtigung. Überzahlungen von Berufsunfähigkeitsrente werden von der Versorgungseinrichtung zurückgefordert.

Mit Erreichen des Rentenalters tritt an die Stelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente (§ 22 Abs. 2 Ziffer 5 der Satzung). An der Rentenhöhe ändert sich durch die Umwandlung in die Altersrente nichts (§ 25 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Ein gesonderter Bescheid über die Umwandlung in die Altersrente erfolgt nicht.

II. Nachuntersuchung:

Der Verwaltungsrat kann **jederzeit** eine Nachuntersuchung veranlassen.

Hat der Verwaltungsrat der Versorgungseinrichtung eine Nachuntersuchung angeordnet (§ 22 Abs. 2 Ziffer 3 Satz 3 der Satzung), ist der Termin grundsätzlich im jeweiligen Bescheid über die Bewilligung der Rente angegeben. Seitens der Versorgungseinrichtung werden wir rechtzeitig vor dem jeweiligen Termin auf Sie zukommen und Sie über das weitere Prozedere informieren.

III. Beginn der Zahlung:

Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrente beginnen frühestens mit Beginn des auf den Antragseingang folgenden Monats (§ 25 Abs. 4 der Satzung). Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nicht, wenn die ärztliche Praxis durch Vertreter oder Assistenten weitergeführt wird. Die Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit ist durch einen geeigneten Nachweis zu erbringen (z.B. Bescheid über die Rückgabe der Zulassung, Bestätigung des Arbeitgebers, etc.).

IV. Kinderzulage:

Berufsunfähigkeitsrentner erhalten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Waisenrente (§ 23 Abs. 2 der Satzung) eine Kinderzulage. Dies bedeutet, dass eine Kinderzulage für eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines Mitgliedes gezahlt wird. Nichteeliche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich, sofern das Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen Alle festgestellt worden ist. Der Anspruch entfällt für Kinder, bei denen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist.

Kinderzulage wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszwischenzeit, sofern während dieser Zeiträume keine Einkünfte erzielt werden, die über dem Betrag liegen, der nach dem Bundeskindergeldgesetz für die Zahlung von Kindergeld nicht überschritten sein darf.

Die Ableistung des Wehrdienstes zur Erfüllung der Wehrpflicht gilt nicht als Berufsausbildung. Wird jedoch die Schul- oder Berufsausbildung über das 27. Lebensjahr hinaus durch solche Wehrdienstleis-

tung verzögert, so kann bis zu einem ihr entsprechenden Zeitraum die Kinderzulage über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus weiter gewährt werden, längstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Dienst geleistet wurde.

Ferner kann über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange Kinderzulage gewährt werden, wie Kinder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Die Höhe der Kinderzulage beträgt je Kind 40 % der für das Mitglied maßgeblichen Rente, höchstens jedoch pro Jahr $13 \frac{1}{3}$ % der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage.

Sofern Sie Kinder haben, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie, uns die entsprechenden Nachweise mit dem Rentenfragebogen zukommen zu lassen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Versorgungseinrichtung Koblenz
Versicherungsbetrieb